

Register

über die abgehandelten Sachen.

A

Acht / Bann und Verfestigung er-
gehrt in peinl. Sachen. not. x. p. 62.
hat bey den Holsteinern auch in
civilibus statt gehabt ib. 62.
doch nur nach der 4ten Cita-
tion, w. 61.

Acht - Reichs und Blut Bann sind
mercklich unterschieden z. 63.
Der peinl. Acht folgen / und worin
selbige bestehen. b. 64. c. 65. d. 66.
Acht vor Rat u. Gut befindet q. 35.
vor Aufschlag i. 30.
Acht heimliche / bedeutet Aufmiegeln
der Gerichts Personen aus ver-
borgenem Haß n. 13.
wird mit dem Behm - Schöppen
Gericht verglichen. ib. 12.
und ist verboten ib. 11.

Adeliche gehörn zur gemeinsamen
Regierung not p. 35.
es hat aber in realibus und bey
Versagung der Justiz einen Ab-
fall ib.
müssen ihre Untern bey Ding und
Recht lassen. ib. 34.
und in der Cremp - und Wilster-
Marsch deren Appellation an das
Steinburgische Gdding verstattem
ib. 35.

Adeliche Untertanen s. Untertanen.
Advocat s. Vorsprach.
Advocatoria beim Ober- und Unter-
Gericht / und deren Bewandtnis.
q. 36.

B

Amt - Gerichte s. Ober Amt Gerichte.
Amt - Männer müssen die Untertanen
bey Ding u. Recht lassen p. 33.
Anwald q. 36.

Aposteln werden bey dem Lad und
Gdding in Steinburg nicht gesus-
cher / l. 50.

Appellation zum Gaust Recht a. 46.
zum anderweitigen Dinge und wie
solche üblich gewesen ib.
desfalls kan in den Städten das
decendium reservirt werden.
b. 47.

welches auch biebevor bey den Amt
Gerichten in Ansehung der solen-
nies statt hatte. ib.
da nun die appellation in conti-
nenti und stehendes Gutes gesche-
hen muß. ib. 48.

wegen vieler besondern Ursachen ib.
wiedrigens dieselbe desert zu hale-
sen. ib.
nur in Dithmarschen und Pinne-
berg hat dis einen Absall. ib. 49.
bey dem Steinburgischen Amt - Ge-
richt und im Ding u. Recht wird
pro devoluta nicht erkannt c. 50.
auch wird keine citatio ad videtur
dem prosequi ausgebracht. ib.
und ergehen die Appellationen
nach Beschaffenheit der Unter Ge-
richte an ganz verschiedene In-
stanzen. d. 3. d. 50. c. 52. in Peinl.
u. Brüdy. Sachen aber haben sie
nicht

©